



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. November 2015  
Folge 22/2015

## Inhalt

Flächenwidmungsplan.....	2
Verfahren gem. § 46 Abs.1 ROG 2009.....	2
Bebauungspläne.....	3, 4
Öffentliches Gut.....	4
Impressum.....	4
Waldbrandverordnung 2015/2 .....	5
Silvester 2015: Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Stadtgebiet.....	5, 6
Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	6
Salzburg AG: Trinkwasserqualität .....	6
Gemeinderatsgeschäftsordnung, Änderung .....	7

Hier anmelden zum Newsletter  
der Stadt Salzburg



## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/63632/2015/007

Salzburg, 16. November 2015

### Betrifft:

**Änderung des Flächenwidmungsplanes nach den Bestimmungen des § 69 ROG 2009 im Bereich Saalachstraße/Pulvermacherweg, Gst. 185/1, KG Lieferung II - vorgezogene Plankorrektur Kundmachung zur allgemeinen Einsicht**

### Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 129. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.9.2015, kundgemacht im Amtsblatt Nr 18/2015, Seite 3*]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 4 im Bereich Saalachstraße/Pulvermacherweg, Gst. 185/1, KG Lieferung II, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltpflichtprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung im Sinne des § 5 ROG 2009 erforderlich ist.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 1.12. bis einschließlich 29.12.2015, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

## Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

## Ansuchen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/01/62897/2015/016

Salzburg, 9. November 2015

### Betrifft:

**Land Salzburg  
Liegenschaft Alpenstraße 155  
Gst. 713/7 KG Morzg  
Errichtung eines Wohnheims  
Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009**

### Kundmachung

Gemäß § 73 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 idgF, wird hiermit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 5/01 – Baurechtsamt, 2. Stock, Tür 204, zur Einsicht aufliegendes Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) kundgemacht.

### Antragstellerin:

Land Salzburg

### Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Wohnheims für temporäre Wohnnutzungen (zB Unterbringung von Flüchtlingen, anerkannten Asylwerbern, Geschädigten von Katastrophen oder auch Studenten) im Bereich des Flussbauhofs auf Gst. 713/7 KG Morzg, Liegenschaft Alpenstraße 155.

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs. 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Felix Holzmannhofer

# Bebauungspläne

## Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/57650/2015/002

Salzburg, 11. November 2015

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbau Stadtpark Lehen 1/A1“ – Neuaufstellung; Öffentliche Auflage des Entwurfs für den Bereich „Ignaz-Harrer-Straße/Gailenbachweg/Lehener Straße“**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans der Aufbaustufe „Wohnbau Stadtpark Lehen 1/A1“ für den Bereich „Ignaz-Harrer-Straße/ Gailenbachweg/ Lehener Straße“ vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1.12.2015 bis einschließlich 29.12.2015, beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14  
Mo, Do, Fr 10-18 Uhr  
Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr  
Tel. 8072-2450  
[stadtbibliothek@stadt-salzburg.at](mailto:stadtbibliothek@stadt-salzburg.at)  
[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/46679/2015/006

Salzburg, 18. November 2015

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Auerspergstraße 1/G1/N1“ – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Auerspergstraße 1/G1“; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Auerspergstraße - Paracelsusbad**

### Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Auerspergstraße 1/G1/N1“ im Bereich Auerspergstraße - Paracelsusbad, Gst. 1055/5 (Teilfläche), 1055/6, 3735/2 (Teilfläche) und 3753/1 (Teilfläche), und KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell  
Tel. 0662/8072-2041  
Fax. 0662/8072-3405  
[wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at](mailto:wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at)  
[www.stadt-salzburg.at/wirtschaft](http://www.stadt-salzburg.at/wirtschaft)

## Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/57950/2015/006

Salzburg, 17. November 2015

### Betrifft:

**Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Nord 16/G1/NE1“ - Neuaufstellung Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Eschenbachgasse 1, Gst. 79/8 und 79/9, KG Morzg**

### Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16.11.2015, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 106/2013, die Neuaufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Nord 16/G1/NE1“ im Bereich Eschenbachgasse 1 und 1A, Gst. 79/8 und 79/9, KG Morzg, als 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Nord 16/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 4 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



**STADT : SALZBURG** Magistrat

## Recyclinghof

Siezenheimer Straße 20

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 7-17 Uhr  
Samstags 7-12 Uhr  
Tel. 0662 / 8072-4561

## Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: MD/04/25187/2015/030  
Zahl: MD/04/40470/2012/029

Salzburg, 10. November 2015

### Betrifft:

**Übernahme von Grundflächen im Bereich des Haslbergerweges in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg**

### Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 werden auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 09.11.2015 eine 5 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 1500, eine 23 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 1491/2 und eine 95 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 1491/13, alle KG Leopoldskron in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Martin Floss



**STADT : SALZBURG**

# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 66, Folge 22/2015**

30. November 2015

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Mag. Eva Kuchner-Philipp, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2286 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

# Sonstiges

Magistrat Salzburg  
Zahl: 01/01/32904/2007/013

Salzburg, 11. November 2015

**Betrifft:**  
**Waldbrandgefahr**  
**Waldbrandverordnung 2015/2**

## Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg  
vom 11.11.2015  
betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk  
Landeshauptstadt Salzburg

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr.  
440/1975 idgF, wird verordnet:

### § 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

### § 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk der Landeshauptstadt Salzburg umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 17 des ForstG 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

### § 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Stadt Salzburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Dezember 2015 außer Kraft.

#### Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 des ForstG 1975 idgF.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Christine Fuchs

Anlage A zu Zahl 01/00/64870/2015/001



Magistrat Salzburg  
Zahl: 01/00/64870/2015/001

Salzburg, 10. November 2015

**Betrifft:**  
**Ausnahme vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Stadtgebiet der Stadt Salzburg anlässlich Silvester 2015**

## Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 10.11.2015, mit welcher Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden. Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, wird wie folgt verordnet:

### §1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen) ist im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und des Alten Markts (Anlage A), Personen über 16 Jahren in der Zeit vom 31.12.2015, 12.00 Uhr, bis 1.1.2016, 1.00 Uhr, gestattet.

### §2

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen jedoch auch während der im §1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten sowie in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdenden Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, nicht verwendet werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.

Für den Bürgermeister:  
Der Bürgermeister-Stellvertreter:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 06/04/56331/2015/002

Salzburg, 23. Oktober 2015

**Betrifft:**

**Öffentliche Straßenbeleuchtung;**

**Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetzes**

**Kundmachung**

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2015 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, angeführten Verkehrsfläche

vom **14.09.2015**

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Unbekannter Verbindungsweg zwischen Maria-Cebotari-Straße und Dr. Petter-Straße auf Gst. 282/44 und 282/40, KG Aigen I.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Barbara Unterkofler

**Friedhofsverwaltung**

Gneiser Straße 8  
Tel. 82 03 45  
Mo 8 – 12, 14 – 16.30 Uhr  
Di bis Do 8 – 12, 14 – 16 Uhr  
Fr 8 – 12 Uhr  
[friedhofsverwaltung@stadt-salzburg.at](mailto:friedhofsverwaltung@stadt-salzburg.at)

**Info-Center-Soziales (ICS)**

St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)  
Tel. 8072-3230

Salzburg AG für Energie, Verkehr  
und Telekommunikation – Center Wasser

Salzburg, 3. November 2015

**Information über die Trinkwasserqualität für das Versorgungsgebiet der Salzburg AG gemäß Trinkwasserverordnung 2001 idgF:**

Je nach Jahreszeit und Versorgungsgebiet unterliegen die gemessenen Werte einer Schwankungsbreite, Pestizide sind im untersuchten Umfang nicht nachweisbar. Im Großteil der Stadt liegt die Wasserhärte im Jahresmittel bei 9,5° - 10,5° dH.

**Jahreswerte 2015**

	Mini-	Maxi-	Parameter-
	mum	mum/	Indikatorwerte
Nitrat (mg/l)	4,10	11,60	50
pH-Wert	7,4	8,0	6,5 – 9,5
Gesamthärte (°dH)	8,8	17,6	
Carbonathärte (°dH)	8,3	16,2	
Kalium (mg/l)	0,13	0,86	50
Kalzium (mg/l)	45,2	95,4	400
Magnesium (mg/l)	4,9	22,3	150
Natrium (mg/l)	0,66	6,83	200
Chlorid (mg/l)	1,31	10,70	200
Sulfat (mg/l)	1,85	11,10	250

Die gesamte Liste sowie die aktuellen Monatsanalysen finden Sie im Internet unter [www.salzburg-ag.at/wasser](http://www.salzburg-ag.at/wasser)



**STADT : SALZBURG** Magistrat

**Frauenbüro**

Schloss Mirabell  
Montag bis Donnerstag, 7.30-16 Uhr,  
Freitag, 7.30-12 Uhr  
Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066  
[frauenbuero@stadt-salzburg.at](mailto:frauenbuero@stadt-salzburg.at)  
[www.stadt-salzburg.at/frauen](http://www.stadt-salzburg.at/frauen)

**Fund-Service**

Schloss Mirabell, EG  
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr  
Tel. 8072-3580  
[fundamt@stadt-salzburg.at](mailto:fundamt@stadt-salzburg.at)  
[www.fundamt.gv.at](http://www.fundamt.gv.at)

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/40995/2015/007

Salzburg, 10. November 2015

**Betrifft:****Abänderung des Anhanges zur Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO)****Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4.11.2015 beschlossen:

Im Anhang zur Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO), Gemeinderatsbeschluss vom 19.7.1966, Amtsblatt Nr 15/1966, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 2.7.2014, Amtsblatt Nr 13/2014, werden in nachfolgenden Punkten die angeführten Eurobeträge durch nachfolgende Eurobeträge ersetzt:

„In Punkt 0.16. wird der Eurobetrag von	„5.000“	durch	„10.000“	ersetzt.
In Punkt 0.17.2. wird der Eurobetrag von	„5.000“	durch	„10.000“	ersetzt.
In Punkt 0.17.4. wird der Eurobetrag von	„40.000“	durch	„55.000“	ersetzt.
In Punkt 0.22. wird der Eurobetrag von	„15.000“	durch	„25.000“	ersetzt.
In Punkt 1.2.2. wird der Eurobetrag von	„80.000“	durch	„100.000“	ersetzt.
In Punkt 1.2.13. werden die Eurobeträge von	„15.000“	durch	„25.000“	ersetzt.
In Punkt 2.2.4. wird der Eurobetrag von	„40.000,-“	durch	„50.000,-“	ersetzt.
In Punkt 3.2.1. wird der Eurobetrag von	„40.000“	durch	„50.000“	ersetzt.
In Punkt 6.2.3. wird der Eurobetrag von	„40.000“	durch	„50.000“	ersetzt.“

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg